

Gesetzliche Lösch- und Aufbewahrungsfristen

Inhalt:

<i>Gesellschaften und juristische Personen</i>	2
<i>Gewerbe</i>	4
<i>Verkehr</i>	7
<i>Sozialbereich und Arbeitsrecht</i>	7
<i>Finanzen</i>	8
<i>Dienstleistung</i>	11
<i>Gesundheitsbereich</i>	13
<i>Verwaltung</i>	16

Einführung:

In der folgenden Tabelle sind gesetzliche Aufbewahrungs- und Löschfristen in Liechtenstein tabellarisch dargestellt. Dabei wurde die jetzige Gesetzeslage (Stand: Februar 2022) berücksichtigt. In der Tabelle sind einerseits Löschpflichten enthalten, welche gesetzlich vorgeben, wann gewisse personenbezogene Daten zu löschen sind. Andererseits sind auch Aufbewahrungspflichten aufgeführt, welche lediglich eine Mindestaufbewahrungsdauer vorgeben. Um was für eine Frist es sich handelt, ist aus der Spalte „Lösch-/Aufbewahrungspflicht“ ersichtlich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) nach wie vor relevante Verordnungen überarbeitet und an das neue DSG wie auch die DSGVO angepasst werden. Somit können sich insbesondere Aufbewahrungs- und Löschfristen in solchen Verordnungen noch ändern.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass die Tabelle keinen Anspruch auf Vollständigkeit geniesst. Vielmehr wird sie von der Datenschutzstelle regelmässig ergänzt, erweitert oder angepasst.

Gesellschaften und juristische Personen

Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Allgemeine Vorschriften zur Rechnungslegung

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 1059 Abs. 1	Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz	Dies betrifft jeden, der zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet ist. (Abs. 1) Wer darunter fällt, siehe Art. 1045.	10 Jahre aufbewahren, die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden und die Geschäftspapiere ein- oder ausgegangen sind. (Abs. 4)	

Juristische Personen allgemeine Vorschriften

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 142 Abs.1	Die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere einer aufgelösten Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson	Wo?: an einem von der Registerbehörde (Amt für Justiz, Art. 985) zu bestimmenden sicheren Ort.	10 Jahre aufbewahren, nach Ablauf dieser Frist sind die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere nach Ermessen der Registerbehörde (Amt für Justiz, Art. 985) zu verwenden.	

Die Vereine

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 251a	u.a. Einnahmen, Ausgaben des Vereins	Vorstand	Für Aufzeichnungen und Belege 10 Jahre (nach Art. 1059 PGR) aufbewahren.	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die

				letzten Eintragungen Vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden und die Geschäftspapiere ein- oder ausgegangen sind. (Art. 1059 Abs. 4)
--	--	--	--	--

Die Aktiengesellschaft

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 326c Abs. 5	Register Inhaberaktien: Name und Vorname, das Geburtsdatum, die Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz oder die Firma und der Sitz des Aktionärs, der Zeitpunkt der Hinterlegung, allenfalls Kontoverbindung	Der Verwahrer (Art. 326c Abs. 1 i.V.m. Art. 326b)	10 Jahre (Art. 1059 sinngemäss) aufbewahren.	
Art. 329a	Führung und Aufbewahrung des Aktienbuches (Namenaktien): Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Firma und Sitz	Die Gesellschaft / Verwaltungsrat (Art. 328 Abs. 1 i.V.m. Art. 326b Abs. 1)	10 Jahre (Art. 1059 sinngemäss) aufbewahren.	

Die Stiftungen

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 552 § 26	Wenn ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausgeübt wird, unterliegt die Stiftung	Stiftungsrat	Allg. Vorschriften zur Rechnungslegung (Art. 1059). 10 Jahre aufbewahren.	

	den allg. Vorschriften zur Rechnungslegung.			
Art. 552 § 26	Bei allen anderen Stiftungen: Vermögensverzeichnis: Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens	Stiftungsrat	10 Jahre (Art. 1059 sinngemäss) aufbewahren.	

Die Kollektivgesellschaft

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 728 Abs. 2	Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft		10 Jahre aufbewahren.	

Die Treuhänderschaften

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 923 Abs. 1	Vermögensverzeichnis		10 Jahre (1059 PGR) aufbewahren.	

Gewerbe

Geldspielgesetz (GSG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 26 Abs. 6	Daten, bspw.: personenbezogene Daten, einschliesslich Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft sowie	Spielbank	Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung finden Anwendung.	

	politische Meinungen hervorgehen, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person, Gesundheitsdaten, personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.			
--	---	--	--	--

Mediengesetz (MedienG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 13 Abs. 1	Sämtliche Inhalte periodischer Medien	Medieninhaber	4 Monate ab dem Tag des Erscheinens aufbewahren.	Werden elektronische Medieninhalte zum beliebigen zeitlichen Abruf bereitgestellt, so beginnt die Frist mit dem letzten Tage der Bereitstellung. (Abs. 1 Satz 2)
Art. 13 Abs. 2	Sämtliche Inhalte periodischer Medien	Medieninhaber	Bis zum endgültigen Abschluss eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens aufbewahren.	

Kommunikationsgesetz (KomG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 52a Abs. 1	Vorratsdaten (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 48a)	Anbieter (Art. 3 Abs. 1 Ziff.2)	Ist 6 Monate ab Beendigung des Kommunikationsvorganges binnen 7 Tagen zu löschen.	Vorbehaltlich einer Massnahme nach § 102a StPO.
Art. 52b Abs. 2	Protokolldaten (Art. 52b Abs. 2 Ziff. a – c)	Anbieter, Datenschutzstelle	Sind nach 1 Jahr binnen 7 Tagen zu löschen.	

Steuergesetz (SteG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17 Abs. 2	Bücher und Belege	Steuerpflichtige mit einem Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b und c	Während 10 Jahren aufbewahren.	

Mehrwertsteuergesetz (MwStG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 57 Abs. 2	Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen	Steuerpflichtige Person	Bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung aufbewahren (10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist, Art. 42 Abs. 6 MwStG).	Die Bestimmungen des PGR über die Aufbewahrungspflicht sind anwendbar.
Art. 57 Abs. 3	Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden	Steuerpflichtige Person	20 Jahre aufbewahren.	

Verkehr

Gesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz; SVAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 8	Massgebende Geschäftsunterlagen	Abgabepflichtige und die solidarisch haftenden Personen	Nach PGR aufbewahren (Art. 108 ff.) und beachten: „Ist die Abgabeforderung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist noch nicht verjährt, so sind die Akten bis zum Eintritt der Verjährung aufzubewahren.“	Also mindestens bis Eintritt der Verjährung der Abgabeforderung aufbewahren.

Sozialbereich und Arbeitsrecht

Verordnung I zum Arbeitsgesetz (ArGV I)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 59 Abs. 3	Verzeichnisse und Unterlagen mit Angaben zu Arbeitszeiten der Arbeitnehmenden (bspw. Personalien, Beschäftigungsart, Ein- und Austrittsdatum, wöchentliche Arbeitszeit inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit, gewährte wöchentliche Ruhe- oder Ersatzruhetage, Pausen und Ruhezeiten, gesetzlich geschuldete Lohnzuschläge, etc.; Art. 59 Abs. 1)	Arbeitgeber	Verzeichnisse und andere Unterlagen sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.	

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
§1173a Art. 36	Arbeitszeugnis und die es begründenden Unterlagen	Arbeitgeber	10 Jahre aufbewahren.	Frist ergibt sich aus Verjährung des Anspruchs in Art. 36: Anspruch auf Ausstellung oder Korrektur eines Arbeitszeugnisses verjährt erst nach 10 Jahren.

Finanzen

Zahlungsdienstgesetz (ZDG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 23	Aufzeichnungen und Belege	Zahlungsinstitute	Mindestens 10 Jahre aufbewahren.	Besondere gesetzliche Pflichten bleibt vorbehalten.

Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 22 Abs. 6	Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte zu führen, die es der FMA ausreichend ermöglichen, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen (Abs. 1) Die Aufzeichnungen enthalten die Aufzeichnung von Telefongesprächen oder elektronischer	Vermögensverwaltungsgesellschaften	5 Jahre aufbewahren. Auf Verlangen der FMA sind Aufzeichnungen bis zu sieben Jahre aufzubewahren.	

	Kommunikation zumindest in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. (Abs. 2)			
--	--	--	--	--

Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 20	Kundenbezogene Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege	Sorgfaltspflichtige (Art. 3)	Während mindestens 10 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. nach Abwicklung der gelegentlichen Transaktion aufbewahren.	
Art. 20	Transaktionsbezogene Unterlagen und Belege	Sorgfaltspflichtige (Art. 3)	Während mindestens 10 Jahren nach Abschluss der Transaktion bzw. nach Erstellung aufbewahren.	
Art. 31 Abs. 1 Bst. u Ziff. 8	Art. 4 bis 7 Verordnung (EU) 2015/847 ¹ genannten Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten (bspw. Name des Auftraggebers, die Nummer des Zahlungskontos des Auftraggebers und des Begünstigten, der Name des Begünstigten, individuelle Transaktionskennziffer)	Sorgfaltspflichtige	5 Jahre aufbewahren.	Ist nicht direkt dem Gesetz zu entnehmen. Gibt EU-Verordnung vor.

¹ Verordnung (EU) 2015/847 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006.

Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 7 Abs. 15	Die zur Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise	Meldende liechtensteinische Finanzinstitute	Während 10 Jahren nach dem Ablauf des letzten Kalenderjahres, in dem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut entsprechende Informationen zu melden hatte, im Inland aufbewahren.	
Art. 9 Abs. 9	Die auszutauschenden Informationen	Meldende liechtensteinische Finanzinstitute	Bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 35 (10 Jahre) aufbewahren. Danach sind sie (auszutauschende Informationen, welche der Steuerverwaltung übermittelt wurden) zu vernichten.	Sonstige Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten.

Gesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 4 Abs. 5	Die zur Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise	Meldende liechtensteinische Finanzinstitute	Während 10 Jahren nach dem Ablauf des letzten Kalenderjahres, in dem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut entsprechende Informationen zu melden hatte, im Inland aufbewahren.	

Bankenverordnung (BankV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 31c Abs. 6	Im Einklang mit diesem Artikel gespeicherten Aufzeichnungen. (bspw. Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte. Erforderlich sind Aufzeichnungen, die es der FMA ausreichend ermöglichen, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. (Abs. 1) z.B. Aufzeichnung von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation. (Abs. 2))	Bank	5 Jahre aufbewahren. Auf Verlangen der FMA sind Aufzeichnungen bis zu sieben Jahre aufzubewahren.	
Anhang 7.4 Kapitel VI. Abs. 1	Alle Dokumente, die die Rechte und Pflichten der am Dienstleistungsvertrag Beteiligten enthalten	Banken und Wertpapierfirmen	Für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung aufbewahren.	
Anhang 7.4 Kapitel VI. Abs. 1	Alle anderen Aufzeichnungen	Banken und Wertpapierfirmen	Mindestens 5 Jahre aufbewahren.	

Dienstleistung

Rechtsanwaltsgesetz (RAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 19	Akten, Schriftenentwürfe, an ihn gerichtete Briefe der Partei und andere Handakten, sowie	Rechtsanwalt	10 Jahre aufbewahren nach Zeitpunkt, in dem die Vertretung aufgehört hat.	

	Nachweise über geleistete und ihm noch nicht rücker setzte Zahlungen der Partei			
Art. 88	Personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem RAG unterstehenden Personen	Rechtsanwaltskammer, Prüfungskommission für Rechtsanwälte, Disziplinargericht, Gerichte.	Mindestens 10 Jahre nach Wegfall ihrer Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung aufbewahren.	Vorrangige berechtigte Gründe zur längeren Speicherung bleiben vorbehalten.

Zustellgesetz (ZustG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 24 Abs. 3	Original des Zustellnachweises (Art. 2 Abs. 1 Bst. g)	Zusteller	Mindestens 3 Monate nach Übermittlung aufbewahren.	

Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 13	Aufzeichnungen (Abs. 1) (bspw. Der Beginn, die Umstände, aus denen sich ergibt, ob die Mediation gehörig fortgesetzt wurde, sowie das Ende der Mediation zu dokumentieren.)	Mediator	Mindestens 5 Jahre nach Beendigung der Mediation aufbewahren.	

Gesundheitsbereich

Verordnung über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-VKlin)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 12a	Wesentliche Dokumente über klinische Prüfungen gemäss der Richtlinie 2005/28/EG ²	Sponsor und Prüfer	10 Jahre nach Abschluss oder Abbruch der jeweiligen Prüfung.	

Heilmittelgesetz (HMG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 16 Abs. 3	Unterlagen wie Rechnungen, Geschäftsbücher und Lieferscheine	Detailhandelsbetriebe	Mindestens 10 Jahre aufbewahren.	
Art. 16 Abs. 3	Rezepte	Detailhandelsbetriebe	Mindestens 5 Jahre aufbewahren.	
Art. 16 Abs. 2	Der Name des Patienten, die Art und Menge des abgegebenen Arzneimittels, das Datum der Abgabe, und eine allfällige Anwendungsanweisung.	Praxisapotheken		Praxisapotheken sind Detailhandelsbetriebe (Art. 12 Abs. 1). Die Aufbewahrungsfrist bestimmt sich daher nach Art. 16 Abs. 3.

Verordnung über die Krankenversicherungskarte (Krankenversicherungskartenverordnung; KVKV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17 Abs. 5	Sämtliche Daten nach Art. 15 (bspw. Namen und Vornamen des Karteninhabers,	Eine Krankenkasse oder eine von ihr mit der Datenbearbeitung	Nach Übermittlung an eine andere Krankenkasse oder beauftragte Person löschen.	

² Richtlinie 2005/28/EG der Kommission vom 8. April 2005 zur Festlegung von Grundsätzen und ausführlichen Leitlinien der guten klinischen Praxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate sowie von Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr solcher Produkte.

	Geburtsdatum des Karteninhabers, Geschlecht des Karteninhabers, Adresse des Karteninhabers, Angaben zur Grundversicherung, Angaben zu Zusatzversicherungen, Angaben zum Arzt des Vertrauens bzw. Hausarzt, Foto)	beauftragte Person (Art. 15 Abs. 3		
--	--	------------------------------------	--	--

Gesundheitsverordnung (GesV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17	Aufzeichnungen über die Beratung oder Behandlung der Patienten	Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung (Art. 12 GesG)	Mindestens 10 Jahre aufbewahren.	
Art. 86	Laborprotokolle durchgeführter Analysen	Medizinische Laboratorien (Leiter des medizinischen Laboratoriums)	Mindestens 5 Jahre aufbewahren.	

Ärztegesetz

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 14 Abs. 3	Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person, insbesondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf sowie über die Art und Umfang der beratenden,	Arzt	Mindestens 10 Jahre aufbewahren.	

	diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschliesslich der Anwendungen von Arzneimitteln und der Identifizierung dieser Arzneimittel.			
Art. 14 Abs. 4	Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person, insbesondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf sowie über die Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschliesslich der Anwendungen von Arzneimitteln und der Identifizierung dieser Arzneimittel.	Arzt, der Praxis übernimmt	Für die Dauer der Aufbewahrungspflicht (Art. 14 Abs. 3, mindestens 10 Jahre) aufbewahren.	
Art. 14 Abs. 5	Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person, insbesondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf sowie über die Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschliesslich der Anwendungen von	Erbe oder ein sonstiger Rechtsnachfolger, Amt für Gesundheit	Dem Amt für Gesundheit zur Aufbewahrung für die Dauer der Aufbewahrungspflicht (Art. 14 Abs. 3, mindestens 10 Jahre) übermitteln.	

	Arzneimitteln und der Identifizierung dieser Arzneimittel.			
--	--	--	--	--

Verwaltung

Verordnung I zum Arbeitsgesetz (ArGV I)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 66	Personenbezogene Daten (bspw. Name und Adresse des Betriebes und des Arbeitgebers, Name der mit der Arbeitssicherheit betrauten Personen)	Amt für Volkswirtschaft	Sind 5 Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeit zu vernichten. Ausser sie werden beim Amt für Kultur oder anderen Archiven im Sinne des Archivgesetzes abgeliefert. Für anonymisierte Daten, die zu Zwecken der Planung, Forschung oder Statistik erarbeitet worden sind, gilt diese Frist nicht.	

Asylgesetz (AsylG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 71 Abs. 4 Bst. a und b	Fingerabdrücke und Fotografien	Ausländer- und Passamt	Wenn Asyl gewährt oder eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, werden die Daten gelöscht.	
Art. 71 Abs. 4 Bst. c	Fingerabdrücke und Fotografien	Ausländer- und Passamt	Spätestens 10 Jahre nach rechtskräftiger Ablehnung, Rückzug oder Abschreibung des	

			Asylgesuchs oder nach einer Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylgesuchs werden die Daten gelöscht.	
Art. 71 Abs. 4 Bst. d	Fingerabdrücke und Fotografien	Ausländer- und Passamt	Spätestens 10 Jahre nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes zu löschen.	Betrifft Schutzbedürftige.
Art. 73 Abs. 4	u.a. Geschlecht der gesuchstellenden Person, Fingerabdrücke	Zentraleinheit Eurodac, Ausländer- und Passamt	Die Daten werden 10 Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke automatisch vernichtet.	Vorzeitige Vernichtung möglich. Muss durch APA beantragt werden.

Ausländergesetz (AuG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 70b Abs. 2	Für die Ausstellung eines Ausweises erforderlichen Fingerabdrücke	Ausländer- und Passamt	30 Tage nach deren Erfassung löschen.	

Finanzkontrollgesetz (FinKG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 13 Abs. 4	Die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht notwendigen Daten einschliesslich Personendaten (Abs. 3)	Finanzkontrolle	So lange wie für die Durchführung der Prüfung erforderlich aufbewahren (unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen).	Hier ist keine absolute Frist vorgegeben.

Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 33	Unterlagen und Aufzeichnungen, einschliesslich personenbezogener Daten	Finanzmarktaufsicht	Mindestens 10 Jahre aufbewahren.	<ul style="list-style-type: none"> – Beginn der Frist beachten. – FMA erlässt weitere Vorschriften über Fristen und Aufbewahrung.

Geldspielgesetz (GSG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 82a	Personenbezogene Daten, einschliesslich Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft sowie politische Meinungen hervorgehen, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person, Gesundheitsdaten, personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.	Regierung, Amt für Volkswirtschaft, Finanzmarktaufsicht	Bestimmungen der Archiv- und Datenschutzgesetzgebung finden Anwendung.	

Gemeindengesetz (GemG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 65 Abs. 2	Alle wichtigen Datenbestände	Gemeinde	Sind zu archivieren, wenn sie für die laufende Verwaltung nicht mehr benützt werden.	Keine absolute Aufbewahrungs- oder Löschpflicht.

Gesetz über alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz; AStG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Personenbezogene Daten	Alternative Streitbeilegungs-Stellen (Art. 4)	Nach 3 Jahren und 3 Monaten ab Mitteilung des Ergebnisses eines Verfahrens ist Löschung vorzunehmen.	

Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbpG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 12 Abs. 5	Personenbezogene Daten im Verzeichnis	Amt für Justiz	Löschung 5 Jahre nach: a) der Löschung eines Rechtsträgers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 aus dem Handelsregister bzw. der Beendigung solcher Rechtsträger, die nicht im Handelsregister eingetragen, angezeigt oder hinterlegt sind; b) der Beendigung der Verwaltung im Inland eines Rechtsträgers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2; oder c) der Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Veräußerung der Immobilie eines Rechtsträgers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3.	
Art. 12 Abs. 7	Protokolldaten: Zeitpunkt der Datenverarbeitung, die die Daten verarbeitenden Personen, Zweck und Art der Datenverarbeitung	Amt für Justiz	Die Protokolldaten sind 10 Jahre aufzubewahren und dann zu löschen.	

Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 14 Abs. 4	Ausgetauschten Informationen	Steuerverwaltung	Bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 35 (10 Jahre) aufbewahren. Die ausgetauschten Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.	

Gesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 8 Abs. 3	Ausgetauschte Informationen (bspw. Name, Adresse und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer jeder spezifizierten Person der Vereinigten Staaten, die Inhaber/-in eines Kontos ist, Kontonummer, Kontostand oder -wert)	Steuerverwaltung	Bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 22 (10 Jahre) aufbewahren. Die ausgetauschten Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.	

Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 8d	Personenbezogene Daten nach Art. 8 Abs. 1 (bspw. personenbezogene Daten und personenbezogene Daten über	Stabsstelle Financial Intelligence Unit	Spätestens nach 10 Jahren, danach sind sie zu löschen.	

	strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten)			
--	--	--	--	--

Gesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz; SVAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art.33	Erhobene Daten (bspw. Identitätsdaten, Adressen sowie die Angaben über die Zahlungsverbindungen der abgabepflichtigen Personen)	Vollzugsbehörde	Während dem laufenden Jahr und weitere 5 Jahre sichtbar machen. Danach löschen bzw. ans Landesarchiv.	

Gesetz zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art 23c	Informationen nach Art. 10, 21 und 36 des Abkommens (bspw. Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person, Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depotnummer, IBAN-Code), jährlicher Kontostand per 31. Dezember, Art und Höhe jeder im betreffenden Steuerjahr getätigten Zuwendung)	Steuerverwaltung	Bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 9, 16 und 23 (5 – 10 Jahre) aufbewahren. Die Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.	Sonstige Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten.

Grundbuchverordnung (GBV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 27 Abs. 1	Hauptbuch und Hilfsregister des Papiergrundbuchs, inkl. der aus- geschiedenen Hauptbuchblätter	Amt für Justiz	Werden geordnet, unbefristet und sicher aufbewahrt.	
Art. 28 Abs. 2	Für die Eintragung in das Haupt- buch massgebende Belege auf Papier	Amt für Justiz	Werden in chronologischer Rei- henfolge, unbefristet und si- cher aufbewahrt.	

Handelsregisterverordnung (HRV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17 Abs. 1	Sämtliche Register	Amt für Justiz	Dürfen nicht vernichtet werden.	
Art. 20	Die zum Handelsregister gehö- renden Belege.	Amt für Justiz, Amt für Kultur	Dürfen erst vernichtet werden, nachdem seit der Löschung des Rechtsverhältnisses oder des Rechtsträgers, auf die sie sich beziehen, 30 Jahre vergangen sind. Oder werden unbe- schränkt aufbewahrt. (Abs. 2)	

Heimatschriftengesetz (HschG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 26 Abs. 5	Fingerabdrücke	Ausländer- und Passamt	Spätestens 30 Tage nach Erfas- sung zu löschen.	

Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz (KJZG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 14	Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, von Kindern und Jugendlichen sowie Personendaten von Erziehungsberechtigten	Landes Zahnarzt, Amt für Gesundheit	Aufbewahrung und Archivierung gemäss Gesundheitsgesetz und Archivgesetz.	

Offenlegungsgesetz (OffG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 35 Abs. 2	Hinterlegte/vorgeschriebene Informationen: alle Angaben, die ein Emittent nach diesem Gesetz und nach Art. 4 des Marktmissbrauchsgesetzes offen legen muss (Art. 3 Abs. 1 Bst. p)	Finanzmarktaufsicht	Hinterlegte Informationen werden für die Dauer von 5 Jahren in einem öffentlich zugänglichen Register gespeichert.	

Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 73	Sämtliche Register und Belege und andere Ausweise und Bekanntmachungen, wie namentlich in Blättern, öffentlichen Anschlägen und dergleichen	Zivilstandsamt	Dürfen nicht vernichtet werden.	

Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 47	Personendaten von Staatsanwälten und Mitarbeitern	Staatsanwaltschaft	Gemäss StPG.	

Staatspersonalgesetz (StPG) und Staatspersonalverordnung (StPV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 45 Abs. 4 StPG	Bewerbungsunterlagen (personenbezogene Daten, welche für die Beurteilung der Erfüllung der Ausschreibungsvoraussetzungen, der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Dienstverhältnis notwendig und geeignet sind.)	Amt für Personal und Organisation, Vorgesetzte	Zurückzugeben oder zu vernichten (ausser Einwilligung der betroffenen Person).	
Art. 47 Abs. 1 StPG	Personalakten nach dem Austritt aus dem Staatsdienst	Zuständige Stelle	Weiterhin aufzubewahren.	(Wird derzeit überarbeitet)
Art. 47 Abs. 3 StPG	Personalakten nach dem ordentlichen Altersrücktritt	Zuständige Stelle	Nach Ablauf von 5 Jahren dem Landesarchiv zu übergeben.	(Wird derzeit überarbeitet)
Art. 4 Abs. 2 Bst. a StPV	Personalbeurteilungen	Zuständige Stelle	Spätestens 10 Jahre nach Durchführung zu vernichten.	
Art. 4 Abs. 2 Bst. b StPV	Persönlichkeitstests und Abklärungstests zur Potenzialerfassung	Zuständige Stelle	Spätestens 5 Jahre nach Durchführung zu vernichten.	
Art. 4 Abs. 2 Bst. c StPV	Unterlagen zu Sozialmassnahmen	Zuständige Stelle	Spätestens 5 Jahre nach deren Umsetzung zu vernichten.	
Art. 4 Abs. 2 Bst. d StPV	Medizinische Unterlagen	Zuständige Stelle	Spätestens 40 Jahre nach Austritt aus dem Staatsdienst zu vernichten.	

Statistikgesetz (StatG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 18	Zum Zweck der Datenerhebung angelegte Namens- und Adresslisten sowie Erhebungsmaterial mit persönlichen Identifikationsnummern	Amt für Statistik	Dürfen nicht aufbewahrt werden. Sie sind zu vernichten, sobald sie für die statistische Tätigkeit oder für die Registerführung nicht mehr benötigt werden.	Hier ist keine absolute Frist vorgegeben.